



36/SN-277/ME

BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST

An das
Präsidium des
Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi. 22	-GE/19. 93
Datum: 17. MAI 1993	
Verteilt 19. Mai 1993 / 14	

H. Kitzberger

Entwurf eines Regionalradiogesetzes
Stellungnahme

Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst übermittelt in der Anlage 25 Gleichschriften seiner Stellungnahme zu dem vom Bundeskanzleramt mit GZ. 601.135/2-V/4/93 vom 23. März 1993 übermittelten Entwurf eines Regionalradiogesetzes zur gefälligen Kenntnisnahme.

Beilage

Wien, 13. Mai 1993
Für den Bundesminister:
i.V. Dr. STIFTER

F.d.R.d.A. *Triller*



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST

Sachbearbeiter:
Dr. Anton STIFTER
Tel.: 531 20-2368

Zl. 14.165/3-III/3a/93

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Entwurf eines Regionalradiogesetzes
Stellungnahme
Zu Zl. 601.135/2-V/4/93

Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst nimmt zum obzitieren Entwurf eines Regionalradiogesetzes wie folgt Stellung:

Die ausführlichere Gestaltung einzelner Bestimmungen im Vergleich zu älteren Fassungen des Entwurfes eines Bundesgesetzes über die Veranstaltung regionalen Hörfunks wird begrüßt. Eine frühere Fassung (publiziert in "Duales Rundfunksystem Österreich auf dem Wege zum dualen Rundfunksystem, erschienen im Verlag Medien und Recht, Wien 1991) sah noch keine Bestimmungen betreffend die Darstellung des öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens im Verbreitungsgebiet vor. Der (neu eingefügte) § 4 Abs. 2 stellt für den Veranstalter nun einen zusätzlichen Programmgrundsatz auf.

Es darf angeregt werden, in den Erläuternden Bemerkungen die im § 4 Abs. 2 u.a. angeführte Darstellung des kulturellen Lebens dahingehend zu präzisieren, daß diese Darstellung insbesondere unter dem Aspekt der "Berücksichtigung des Verständnisses für Fragen des demokratischen Zusammenlebens" (im Sinne des § 2 RFG) gesehen werden müsse.

Zu § 8 (Programmveranstalter) und § 9 (Ausschlußgründe):

§ 9 Z 1 bestimmt, daß die Zulassung nicht an juristische Personen des öffentlichen Rechts erteilt werden darf. Die Erläuternden Bemerkungen begründen dies, daß der Rundfunk seine Aufgabe im staatlichen Gemeinwesen nur in Unabhängigkeit vom Staat erfüllen kann. Aus diesem Verständnis ergeben sich Ausschlußgründe für staatliche oder staatsnahe Institutionen. Die Formulierung des § 9 Z 1 (die

Zulassung darf an juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht erteilt werden) würde dazu führen, daß die in Österreich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften als Programmveranstalter ausgeschlossen werden. Dies ist verfassungsrechtlich bedenklich.

Die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften sind zwar begrifflich den juristischen Personen des öffentlichen Rechtes zuzuordnen, sind aber deshalb nicht zwangsläufig eine staatliche bzw. staatsnahe Einrichtung. Welche gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts zu qualifizieren sind, ergibt sich für die Katholische Kirche und die Evangelische Kirche sowie für die Griechisch-orientalischen Kirchengemeinden aus den besonderen gesetzlichen Vorschriften (vgl. Art. II des Konkordats von 1934; § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die äußeren Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, BGBl.Nr. 1961/1982; § 2 des Gesetzes über die äußeren Rechtsverhältnisse der Griechisch-orientalischen Kirche in Österreich, BGBl.Nr. 1967/229) hinsichtlich der übrigen aus der Lehre.

Es darf daher ersucht werden, die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften von der Bestimmung des § 9 Z 1 auszunehmen.

25 Kopien dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, 13. Mai 1993
Für den Bundesminister:
i.V. Dr. STIFTER

F/d.R.d.A.
